

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft,
Teilkasko-Versicherung ohne Parkschaden



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache.

Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Kfz-Teilkasko-Versicherung ohne Parkschaden



Was ist versichert?

Beschädigung, Zerstörung, Verlust des versicherten Fahrzeugs; versichert sind folgende Schäden:

- ✓ durch unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneeeinbruch, Dachlawinen, Eiszapfen, Hagel, Hochwasser, Sturm und Überschwemmungen, Muren
- ✓ durch Brand oder Explosion; Schmorschäden
- ✓ durch Bruch von Front-, Seiten- und Heckscheiben, Scheinwerfer, Blinkerzellen, Heckleuchten und Außenspiegeln
- ✓ durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder unbefugter Gebrauch
- ✓ Berührung des fahrenden Fahrzeuges mit allen Tieren
- ✓ Gegenstände des persönlichen Bedarfs bis zu EUR 750

Zurich ersetzt

- ✓ Kosten der durchgeführten Reparatur; oder
- ✓ die geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Differenzbetrags zwischen dem aktuellen Wert des Fahrzeugs vor dem Schadenereignis und seinem Restwert, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines Jahres ab Schadendatum vollständig und ordnungsgemäß repariert wird; oder
- ✓ den aktuellen Wert des Fahrzeugs vor dem Schadenereignis abzüglich seines Restwerts, wenn:
 - die geschätzten Reparaturkosten sowohl diesen Differenzbetrag als auch 85% des aktuellen Fahrzeugwerts vor dem Schadenereignis übersteigen, oder
 - das Fahrzeug in unrepariertem Zustand entweder veräußert oder sonst ins Eigentum eines anderen übertragen wird; oder
- ✓ den aktuellen Wert des Fahrzeugs vor dem Schadenereignis, wenn dieses gestohlen, unterschlagen oder geraubt wurde und innerhalb eines Monats ab Schadenmeldung nicht wieder aufgefunden wird.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Fahrzeugschäden bei gerichtlich strafbaren, vorsätzlichen Handlungen
- ✗ Schäden bei einem Auto- oder Motorradrennen, den dazugehörigen Trainingsfahrten oder auf Rennstrecken
- ✗ Schäden am Fahrzeug durch Aufruhr, innere Unruhen, Terror, Krieg u.ä.
- ✗ Schäden durch Erdbeben
- ✗ Nuklearschäden
- ✗ Wertminderung, Nutzungsausfall u.ä.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz, eingeschränkter Versicherungsschutz oder eine Regressmöglichkeit können bestehen,

- ! wenn der Lenker alkoholisiert oder suchtgiftbeeinträchtigt fährt
- ! wenn der Lenker keinen Führerschein besitzt
- ! wenn Vereinbarungen zur Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden
- ! wenn mehr Personen als zulässig befördert werden
- ! für eine nicht angegebene Sonderausstattung

Ein vereinbarter Selbstbehalt ist bei der Entschädigung zu berücksichtigen.



Wo bin ich versichert?

In Europa – im geografischen Sinn; sowie in Marokko, Tunesien und Türkei (gesamt)



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Vertragliche Vereinbarungen sind einzuhalten.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. Schäden, die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher (Straf-)Verfahren sind Zurich innerhalb 1 Woche zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.
- Bei Schäden durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung, unbefugten Gebrauch, Brand, Explosion und alle Tiere muss unverzüglich die nächste Polizeidienststelle verständigt werden. Dies gilt auch bei Schäden durch Unfall, wenn Sachen anderer Personen beschädigt wurden und mit diesen kein sofortiger Datenaustausch stattfand, oder wenn andere Personen verletzt wurden.
- Vor Beginn der Reparatur müssen Sie die Zustimmung der Zurich einholen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: Mit Bankeinzug oder Selbst-Überweisung (bei der Bank oder online) – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen. Einen sofortigen Versicherungsschutz müssen Sie ausdrücklich mit Zurich vereinbaren.

Ende:

- Vertragsdauer mindestens 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.
- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmer:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

Gleiche Ansprache für alle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Texten die männliche Form. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.